

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung No. 44.

I. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 8. November 1900.

No. 32.

Inhalt: Runderlass betr. Eröffnung einer Handwerkerschule. — Bekanntmachung betr. die Regelung der standesamtlichen Befugnisse — Personalien.

J.-No. 2488 I.

Runderlass

an alle Bezirksämter und Stationen.

Im Anschluss an die hiesige Gouvernementschulerei wird am 1. April 1901 eine Handwerkerschule zunächst provisorisch eröffnet werden. Die Schüler erhalten freie Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Handwerkszeug und müssen zugleich die Gouvernementschule besuchen.

Ich ersuche die Eröffnung der Schule in den Kreisen der eingeborenen Bevölkerung nach Möglichkeit bekannt zu machen und geeignet scheinende Schüler an das Bezirksamt in Dar-es-Salâm zu senden.

Dar-es-Salâm, den 26. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
v. Estorff.

J.-No. 6316 I.

Dar-es-Salâm, den 6. November 1900.

Bekanntmachung!

Nachstehend mache ich die Reichskanzlerverfügung vom 27. August ds. Js. betreffend die Regelung der standesamtlichen Befugnisse bekannt.

Durch diese Verfügung bleibt unberührt die Zuständigkeit derjenigen Beamten oder Stellen, welche sonst noch zur Zeit die Ermächtigung zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte haben.

Insbesondere bleiben im Besitz der standesamtlichen Befugnisse für ihre Bezirke der jeweilige Stationschef von Moschi, die jeweiligen Bezirksamtsleute von Wilhelmsthal und Langenburg, sowie deren Stellvertreter.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
Dr. Stuhlmann.

„Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75) und des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung

des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614), sowie des § 18 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse von Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) wird den nachstehenden Beamten die Ermächtigung erteilt bürgerlich gültige Eheschliessungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden und zwar:

Dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebiets von Deutsch-Ostafrika und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebiets, Den Bezirksrichtern in Dar-es-Salâm und in Tanga und ihren jedesmaligen Stellvertretern innerhalb ihres Amtsbezirks,

Denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.“

Personal-Nachrichten.

Reg.-Assessor Dr. v. Spalding ist als kommissarischer Bezirksamtsmann nach Bagamoyo versetzt.

Der Gerichtsassessor Dr. Neuhaus ist als komm. Bezirksamtsmann nach Pangani versetzt.

Der Bureauvorsteher Lambrecht kehrte nach Dar-es-Salâm zurück und übernimmt demnächst die Geschäfte des Bezirksamts in Kilossa.

Der Zollamtsassistent I. Kl. Benze ist nach Kilwa versetzt und übernimmt die Geschäfte des dortigen Hauptzollamts.

Mit „Admiral“ haben Heimathsurlaub angetreten: Steuermann Dickert, Landmesser Roebke, Maschinist Stiehler, Mechaniker Koch.

Leutnant Bischoff ist heute von Bismarcksburg, Oberleutnant Baumstark aus Tanga hier eingetroffen.